

Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Vom 16. Juli 2014

geändert durch Satzung vom 18. Juni 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens:

Inhalt

I.	ALLGEMEINE REGELUNGEN	2
§ 1	Grundsätze	2
§ 2	Geltungsbereich.....	2
II.	SICHERUNG DER STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS.....	3
§ 3	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	3
§ 4	Wissenschaftliche Veröffentlichungen.....	3
§ 5	Wissenschaftliches Fehlverhalten	4
§ 6	Verantwortung in Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen	5
III.	VERFAHREN ZUM UMGANG MIT VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS.....	6
§ 7	Wissenschaftliche Selbstkontrolle	6
§ 8	Ombudsfrau oder Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle	6
§ 9	Befangenheit der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns für die wissenschaftliche Selbstkontrolle.....	7
§ 10	Verdachtsprüfung	7
§ 11	Vorverfahren.....	8
§ 12	Förmliche Untersuchung	8
§ 13	Abschluss der förmlichen Untersuchung.....	9
IV.	KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN	11
§ 14	Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	11
§ 15	Entziehung akademischer Grade bei Unwürdigkeit	12
V.	SCHLUSSBESTIMMUNG	13
§ 16	Inkrafttreten.....	13

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Grundsätze

- (1) ¹Die an bayerischen Hochschulen in der Forschung Tätigen sind nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der jeweils gültigen Fassung zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. ²Der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt als Stätte der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (2) Alle an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der Forschung und Lehre Tätigen sind verpflichtet, Ehrlichkeit zu wahren, die in ihrem wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich anerkannten Standards guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, etwaige Zweifel über die maßgeblichen Standards eigenverantwortlich aufzuklären, wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und erkanntes Fehlverhalten regelgerecht zu korrigieren.
- (3) ¹Alle wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden müssen selbst darauf bedacht sein, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. ²In Zweifelsfällen haben sie den Rat erfahrener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns für die wissenschaftliche Selbstkontrolle einzuholen.
- (4) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verpflichtet sich, die für die Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen Strukturen zu schaffen und entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt kontinuierlich weiterzuentwickeln. ²Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Alle an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchG), egal ob sie Mitglied der Universität sind oder ein von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität betreutes Promotionsvorhaben verfolgen, sind an die Bestimmungen dieser Ordnung gebunden.
- (2) Ebenfalls an diese Ordnung gebunden sind ehemalige Mitglieder der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, wenn der Vorwurf, sie hätten während ihrer Forschungstätigkeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bedroht werden kann.
- (3) Die Ordnung gilt ebenfalls für Personen, die, ohne Mitglied der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewesen zu sein, ein von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer dieser Universität betreutes Promotionsvorhaben abgeschlossen haben, wenn der Vorwurf, sie hätten bei der Erstellung der Dissertation gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt beschädigt werden kann.

II. SICHERUNG DER STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

§ 3 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere folgende allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens:
 1. Nach den anerkannten Regeln (lege artis) zu arbeiten,
 2. Forschungsergebnisse zu dokumentieren,
 3. sich im Hinblick auf die Beiträge anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ehrlich zu verhalten,
 4. wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.
- (2) Die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bedeutet vor allem
 1. den transparenten und nachvollziehbaren Umgang mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen, die von anderen stammen, namentlich durch die Verwendung aussagekräftiger und Missverständnisse vermeidender Zitierregeln,
 2. die für Dritte nachvollziehbare, insbesondere lückenlos protokollierte und dokumentierte Erhebung von Primärdaten (Originaldaten),
 3. bei der Veröffentlichung die Nennung von Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen und Mitautoren sowie, soweit möglich, die Kennzeichnung ihres Beitrages,
 4. die Ausrichtung der Bewertung und Benotung wissenschaftlicher Arbeiten an transparenten Maßstäben bzw. Kriterien, die auch sicherstellen, dass Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität haben,
 5. Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von Forschungsprojekten sowie
 6. die Offenlegung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt.
- (3) ¹Die Fakultäten erarbeiten für ihre jeweiligen Bereiche fachspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und machen sie in geeigneter Weise bekannt. ²Die Fakultäten können sich auf die Anwendung gemeinsamer Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verständigen. ³Diese von den Fakultäten entwickelten fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens gehören zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) ¹Forschungsprimärdaten sind Daten, die im Verlauf von Quellenforschungen, Experimenten, Messungen, Erhebungen oder Umfragen entstanden sind, sofern sie die Grundlagen für die wissenschaftlichen Publikationen darstellen. ²Forschungsprimärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind seitens der Professuren und Lehrstühle, deren Personal die Forschungsprimärdaten erhoben hat, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zwecke der Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis notwendig ist.

- (2) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben alle Personen, die Miturheberinnen oder Miturheber im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung sind, das Recht auf Anerkennung ihrer Miturheberschaft.
- (3) ¹Allen mit einem wesentlichen Beitrag an einem Forschungsvorhaben Beteiligten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, als Miturheberin oder Miturheber aufzutreten. ²Die dafür in Betracht kommenden Personen sollen schon vor Beginn der Durchführung des Forschungsvorhabens benannt werden.
- (4) ¹Personen, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz nicht erfüllen, dürfen nicht als Miturheberinnen oder Miturheber benannt werden. ²Ehrenautorenschaften sind nicht zulässig.
- (5) Weitere Konkretisierungen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sollen in den von den Fakultäten zu erarbeitenden fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens getroffen werden.

§ 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird oder wurde, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeiten beeinträchtigt wird oder wurde. ²Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.
- (2) Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Falschangaben, zum Beispiel durch das Erfinden oder Verfälschen von Daten, durch Auswählen oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen,
 3. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 4. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl), beispielsweise als Gutachterin oder Gutachter,
 5. die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 6. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 7. die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis,
 8. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer beispielsweise durch Beschädigung, Zerstörung, Entwendung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.

- (3) ¹Gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstößt auch, wer für die Verstöße anderer mitverantwortlich ist. ²Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:
1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 2. Wissen um Fälschungen durch andere,
 3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 6 Verantwortung in Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums der Universität trägt jede Fakultät und jede wissenschaftliche Einrichtung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass
1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden und
 2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.
- (2) Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen haben die Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in geeigneter Weise mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu warnen.
- (3) Die Graduiertenakademie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bietet regelmäßig Lehrangebote im Bereich Wissenschaftsethik an.
- (4) ¹In Konfliktfällen können sich Betroffene an die Ombudsfrau oder den Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle zur Beratung und Unterstützung wenden. ²Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann nimmt neben der beratenden auch eine vermittelnde Rolle zwischen den beteiligten Parteien ein.

III. VERFAHREN ZUM UMGANG MIT VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

§ 7 Wissenschaftliche Selbstkontrolle

- (1) An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein gestuftes Verfahren durch die Ombudsfrau oder den Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle sowie durch die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle im Rahmen einer Verdachtsprüfung, eines Vorverfahrens und gegebenenfalls einer förmlichen Untersuchung durchgeführt.
- (2) ¹ Ombudsfrau oder Ombudsmann und Kommission sind universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle. ² Sie bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Universität vor und beraten das Präsidium in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und die Mitglieder der Kommission unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; auch nach Ende ihrer Amtszeit darf der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann und den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil erwachsen.
- (3) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle und die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle dürfen während des gesamten Verfahrens jederzeit Kontakt zur Deutschen Forschungsgemeinschaft aufnehmen und diese auch über den Verfahrensausgang informieren.
- (4) ¹ Das gestufte Verfahren nach dieser Ordnung ersetzt keine anderen rechtlich geregelten Verfahren. ² Ombudsfrau oder Ombudsmann und Kommission haben keine staatsanwaltliche oder gerichtliche Funktion. ³ Ihnen obliegt nicht die verbindliche Klärung von urheberrechtlichen Fragen.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von Studierenden, die nicht Promotionsstudierende sind, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Prüfungsordnungen behandelt.
- (6) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bestimmt sich nach den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23.07.1993 (BayRS204-1-1-I) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 8 Ombudsfrau oder Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidiums eine in der Forschung erfahrene Hochschullehrerin oder einen erfahrenen Hochschullehrer der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung als Ombudsfrau oder Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) ¹ Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestellung durch den Senat. ² Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³ Wiederbestellung ist zulässig. ⁴ Aus wichtigem Grund kann der Senat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder und allen Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Ombudsfrau oder den Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle nach deren oder dessen Anhörung abberufen.

- (3) ¹Nach Eintritt in den Ruhestand darf die Ombudsfrau oder der Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle dieses Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit, für die sie oder er bestellt ist, ausüben. ²Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle kann jederzeit gegenüber dem Senat schriftlich den Rücktritt vom Amt erklären. ³Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers führt die Ombudsfrau oder der Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle die Geschäfte fort.
- (4) Die Regelungen für das Amt der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns für die wissenschaftliche Selbstkontrolle gelten entsprechend für das Amt der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 9 Befangenheit der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns für die wissenschaftliche Selbstkontrolle

- (1) ¹Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle legt an seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit die gleichen Maßstäbe an, die auch an die Unabhängigkeit eines Richters bei dessen Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit angelegt werden. ²Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle überlässt, sobald sie oder er ihre oder seine eigene Befangenheit in einem bestimmten Fall feststellt, die Bearbeitung dieses Falles der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- (2) ¹Sowohl die oder der vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene als auch die Person, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informiert hat, können sich an die oder den Vorsitzenden der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle wenden, wenn sie die Besorgnis haben, dass die Ombudsfrau oder der Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle befangen ist. ²In diesem Fall ist die oder der Vorsitzende der Kommission nach Einholung einer Stellungnahme von der Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle berechtigt, nach verständiger Würdigung aller Umstände des Einzelfalles den Sachverhalt der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zur weiteren Veranlassung verantwortlich zu übertragen.

§ 10 Verdachtsprüfung

- (1) ¹Die Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle berät Personen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. ²Sie oder er greift von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie oder er in sonstiger Weise Kenntnis erhält.
- (2) ¹Die Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle prüft jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf Konkretheit und Bedeutung. ²Hält sie oder er den Verdacht aufgrund dieser Prüfung für hinreichend, informiert sie oder er darüber die zuständigen Gremien. ³Hierbei darf sie oder er das von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. ⁴Eine Weitergabe aller in Wahrnehmung ihres oder seines Amtes erlangten Informationen darf lediglich an die zuständigen Gremien der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erfolgen. ⁵Im Übrigen ist die Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Vorverfahren

- (1) ¹Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskataloges informiert die Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt umgehend die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan. ²Hierbei ist die Dekanin oder der Dekan seitens der Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle zur absoluten Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Information soll schriftlich oder elektronisch erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.
- (2) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann unmittelbar die Dekanin oder der Dekan unter Umgehung der Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle informiert werden. ²In diesem Fall hat die Dekanin oder der Dekan umfassend die Stellung der oder des Beauftragten mit allen Rechten und Verpflichtungen aus dieser Ordnung inne.
- (3) ¹Anschließend wird ohne schuldhaftes Zögern der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen von der Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle Gelegenheit zur Stellungnahme unter umfassender Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben. ²Die Frist zur Stellungnahme für die Betroffene oder den Betroffenen beträgt zwei Wochen und ist der oder dem Betroffenen bekannt zu geben. ³Die Frist kann verlängert werden. ⁴Der Name der Informantin oder des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) ¹Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist treffen die Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle und die Dekanin oder der Dekan innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorverfahren unter Mitteilung der Gründe an die oder den Betroffenen zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. das Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll. ²Das Präsidium der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

§ 12 Förmliche Untersuchung

- (1) ¹Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die ständige Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle, der die Ombudsfrau oder der Ombudsmann für die wissenschaftliche Selbstkontrolle mit beratender Stimme angehört. ²Alle Mitglieder der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein. ³Die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den Senat bestellt. ⁴Sie besteht aus der Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle sowie fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens eines nicht Mitglied der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist. ⁵Ein Mitglied der ständigen Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁶Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, hat das Präsidium eine Nachbesetzung zu veranlassen.
- (2) ¹Die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die Kommission tagt nicht öffentlich; ihre Mitglieder sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Stimmrechtsübertragungen, die schriftlich oder elektronisch vorgenommen werden müssen, werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt. ⁵Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁶Die Kommission hat einstimmige Beschlüsse anzustreben. ⁷Befangenheit ist unaufgefordert an jeder Stelle des Verfahrens anzugeben. ⁸Die Kommission fertigt über jede

Sitzung ein Protokoll an, welches die wesentlichen Verfahrensschritte und die Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.

- (3) ¹Die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. ²Die Kommission klärt den ihr zur Untersuchung vorgelegten Sachverhalt von Amts wegen auf. ³Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. ⁴Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. ⁵Die Fakultäten unterstützen die Kommission auf deren Anfrage dabei, die jeweils relevanten disziplinspezifischen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu bestimmen.
- (4) ¹Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben. ²Die Kommission gibt der oder dem Betroffenen in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist auf Wunsch Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben; dazu kann eine Person des Vertrauens als Beistand hinzugezogen werden. ⁴Personen, die vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit betroffen sind, können als Beistand seitens der Kommission ausgeschlossen werden.
- (5) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm die Identität in diesem Stadium in der Regel offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung erforderlich ist, insbesondere wenn die Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 13 Abschluss der förmlichen Untersuchung

- (1) ¹Hält die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Hält sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, berät sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über die möglichen Folgen und legt der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und dem Präsidium einen Abschlussbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.
- (2) ¹Die wissenschaftlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Dekanin oder den Dekan und das Präsidium geführt haben, sind der oder dem Betroffenen von der oder dem Vorsitzenden der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.
- (3) ¹Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die zuständige Fakultät sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Universität als auch zur Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Kommission, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. ²Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und in wie weit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere oder mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (4) ¹Die jeweils zuständigen Organe leiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Beachtung der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens rechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein. ²Von der zuständigen Fakultät beschlossene akademische Konsequenzen werden vom Präsidium vollzogen. ³Die oder der Beauftragte für die

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelung zum In-Kraft-Treten in der Änderungssatzung.

wissenschaftliche Selbstkontrolle wird vom Präsidium über die getroffenen Maßnahmen schriftlich oder elektronisch informiert.

- (5) Die Unterlagen der Ombudsperson für die wissenschaftliche Selbstkontrolle und der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle sind, nachdem das Verfahren beendet wurde, dreißig Jahre aufzubewahren.

IV. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

§ 14 Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) ¹Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nur gezogen werden, sofern sie der oder dem Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. ²In Betracht kommen insbesondere:
 1. Entzug des Doktorgrades,
 2. Entzug der Lehrbefugnis,
 3. Beurteilung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als nicht für die wissenschaftliche Karriere geeignet.

³Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb der akademischen Qualifikation gestanden hat.
- (3) ¹Bei Beschäftigten der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt können arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Konsequenzen erfolgen. ²Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung und Vertragsauflösung. ³Beamtenrechtliche Konsequenzen können nach Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach der Disziplinarordnung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (StDiszO) vom 16. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung mit Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst) erfolgen.
- (4) Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht gezogen werden:
 1. Erteilung eines Hausverbots,
 2. Herausgabeansprüche gegen die oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material,
 3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht oder Wettbewerbsrecht,
 4. Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
 5. Schadenersatzansprüche durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- (5) ¹Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches, sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. ²Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist mit dem Präsidium abzustimmen und wird grundsätzlich vom Präsidium veranlasst.
- (6) ¹Wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurück zu ziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. ²Grundsätzlich sind dazu die Autorin oder der Autor und beteiligte Herausgeber/innen

verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

- (7) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. ²Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Landesorganisationen angebracht sein.

§ 15 Entziehung akademischer Grade bei Unwürdigkeit

- (1) Akademische Grade können entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber im Rahmen von Forschung und Lehre Daten erfindet oder verfälscht, das geistige Eigentum anderer verletzt, die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt, Humanexperimente durchführt oder durchführen lässt, die gesetzlich verboten sind oder ohne Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden, verbotene Tierexperimente durchführt oder durchführen lässt, Menschen oder Gruppen von Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise verächtlich macht oder zu Hass, Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder aufstachelt.
- (2) ¹Die Auswirkungen des Entzugs des akademischen Grades auf die Berufsausübung der oder des Betroffenen sind bei der Entscheidung durch alle universitätsinternen Organe angemessen zu berücksichtigen. ²Der Entzug eines akademischen Grades ist auch post mortem möglich.
- (3) Das Verfahren sowie die Zuständigkeiten richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften; diese Ordnung kann entsprechend angewendet werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Ordnung über das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 28. Oktober 2002 tritt außer Kraft.